

Bern, 2 7. SEP. 2019

Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Änderung des Embargogesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. September 2019 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Embargogesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens muss die Frist für das Vernehmlassungsverfahren gemäss Art. 7 Abs. 4 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) verkürzt werden.¹ Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

1. November 2019.

Die Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) verbietet die Einfuhr von Feuerwaffen, Waffenbestandteilen und Munition sowie von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver zu militärischen Zwecken aus Russland und der Ukraine. Das Einfuhrverbot wurde 2015 gestützt auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung für vier Jahre verordnet. Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat beschlossen, das Einfuhrverbot zu verlängern und beauftragte das WBF eine gesetzliche Grundlage für den Inhalt der Verordnung auszuarbeiten.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

¹ Die Verlängerung von Art. 1a der Ukraine-Verordnung trat am 1. Juli 2019 in Kraft. Art. 1a der Ukraine-Verordnung tritt somit gemäss Art. 7c Abs. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) automatisch ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis am 31. Dezember 2019 der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt von Art. 1a der Ukraine-Verordnung unterbreitet hat.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) barrierefrei zu publizieren.

Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

lukas.regli@seco.admin.ch

Wir bitten die Adressaten, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten zu vermerken.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Lukas Regli, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Ressort Sanktionen SECO (Tel. 058 467 68 16) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin Bundesrat